

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Bekanntgabe	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	005/0068/2007 öffentlich 07.09.2007
Vollzug des Erschließungsbeitragsrechts Beitragsrechtliche Beurteilung des Bauprogramms für die Hammermeisterstraße Bekanntgabe des Besprechungsergebnisses mit der Regierung der Oberpfalz		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: H. Kreillinger		
Beratungsfolge	19.09.2007	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstand dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Zur Klärung der beitragsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Bauprogramm für den Ausbau der Hammermeisterstraße wurde die Sach- und Rechtslage am 24.07.2007 mit der Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 230, Regierungsdirektor Dr. Pfister - eingehend erörtert.

Dabei ist von folgendem Sachverhalt ausgegangen worden:

Die Hammermeisterstraße wurde nach dem 2. Weltkrieg Ende der 40-er Jahre im Zuge der Wohnbebauung durch die Luitpoldhütte AG technisch hergestellt. Ihr damaliger Ausbauzustand der in wesentlichen Merkmalen der derzeitigen Ausbausituation entspricht ist gekennzeichnet durch eine ca. 6 m breite Fahrbahn, einen einseitigen offenen Entwässerungsgraben und teilweise vorhandenen unselbständigen Gehwegen. Außerdem ist der Streckenabschnitt beleuchtet.

Der einseitige Entwässerungsgraben befindet sich auf der nordöstlichen Fahrbahnseite. Die westliche Seite entwässert ungeordnet längs der Hammermeisterstraße und dann oberflächlich in die westlich angrenzenden Wohnstraßen. Eine geordnete Zuführung des gesamten Straßenoberflächenwassers in das öffentliche Entwässerungssystem ist nur in einem kleinen Teilbereich gegeben. Die in einem Teilabschnitt vorhandene Entwässerungseinrichtung ist unter Berücksichtigung der Querschnittsabmessungen durchwegs überlastet.

Zur Gehwegsituation wurde ausgeführt, dass an der östlichen Straßenseite aufgrund des offenen Entwässerungsgrabens kein Fußweg vorhanden ist. Auf der gegenüberliegenden Seite gibt es nur südlich der Dr.-Klug-Straße einen mit Schrammbord von der Fahrbahn getrennten Gehweg. Ansonsten existiert kein Bürgersteig im straßenbautechnischen Sinn.

Zur beitragsrechtlichen Beurteilung kommt es in Übereinstimmung von Stadt Amberg und Regierung der Oberpfalz entscheidungserheblich darauf an, ob die Hammermeisterstraße bereits erstmalig endgültig hergestellt im Sinn des Erschließungsbeitragsrechts ist. Ein vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 30.06.1961 durchgeführter Ausbau ist hinsichtlich der endgültigen Herstellung anhand der damals geltenden landesrechtlichen

und örtlichen Ausbauvorschriften und –gepflogenheiten zu prüfen. Maßgebend für die Beurteilung der erstmaligen Herstellung ist der Zustand der Anlage in dem Zeitpunkt, in dem sie Erschließungsfunktion erlangte. Dieser maßgebliche Zeitpunkt liegt um ca. 1950.

Beidseitige Gehwege an Wohnstraßen gehören in Amberg seit Jahrzehnten zum üblichen Ausbaustandard. Bereits in einer ortspolizeilichen Vorschrift von 1894, veröffentlicht im Jahre 1913, sind Gehwege als Bestandteile von Erschließungsstraßen angeordnet. Der Ausbauwille kommt durch diese straßenbaurechtlichen Vorschriften in Ortsstatuten und der Ausbaupraxis zum Ausdruck. Ergänzend kann zur Beurteilung der erstmaligen Herstellung als Anhaltskriterium die EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.08.1936 herangezogen werden. Diese nennt beidseitige Gehwege für Wohnstraßen in einer Breite von 1,25 m, bzw. 1,50 m als angemessen. Nur wenn besondere Gründe vorlägen, so die IME, könne bei einseitiger Bebauung die eine Gehsteigbreite wegfallen.

Ebenfalls gehörte eine funktionsgerechte Straßenentwässerung seit der Jahrhundertwende des 20. Jahrhunderts zu den Ausbauepflogenheiten für Wohnstraßen in der Stadt Amberg. Offene Entwässerungsgräben entsprachen insoweit ebenfalls nicht dem zum maßgeblichen Zeitpunkt anerkannten Ausbaustandard.

In fachlicher und rechtlicher Übereinstimmung vertreten Regierung der Oberpfalz und Stadt Amberg die Auffassung, dass es sich bei der Hammermeisterstraße nicht um eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinn des Erschließungsbeitragsrechts handelt. Daher wäre im Falle des Entstehens eines Erschließungsaufwandes die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch geboten.

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen: -----